

STELLUNGNAHME der GB3_14

Begutachtungsentwurf – Bundesgesetz mit dem das [...] Hochschulgesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird

Geschäftszahl: 2020-0.272.905 // Ergeht an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Betrifft: Vorgeschlagene Änderungen des HG 2005 - Artikel 4 Pädagogische Hochschulen in Begutachtung bis 4. Juni 2020

Die Vorsitzenden der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den 14 Pädagogischen Hochschulen Österreichs (GB3_14) sehen sich aktuell veranlasst, eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen des HG 2005 zu übermitteln. In den vorliegenden Änderungsvorschlägen sind wir auf einige irritierende Aspekte des modifizierten HG 2005 gestoßen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, auf gesetzliche Rahmenbedingungen zur Zusammensetzung und Handlungsmöglichkeiten von demokratiepolitisch wichtigen Organen und Gremien zu achten.

Aus Perspektive der Gleichbehandlung weisen wir auf die **Beibehaltung der nötigen Transparenz** bei Ausschreibungen, Auswahlverfahren und Personalentscheidungen hin und lehnen die **Reduktion der Zuständigkeiten von Hochschulrat, Rektoraten und Hochschulkollegium** vehement ab.

Die geänderte Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des HSR und die beschnittenen inhaltlichen Zuständigkeiten des HSK bedeuten einen massiven **Rückbau von Autonomie und Selbstverwaltung und sind demokratiepolitisch bedenklich.**

Folgende Punkte sind aus Sicht der Gleichbehandlung und im Sinne der Qualitätssicherung nicht zielführend und inakzeptabel:

- (1) HG §12(1) Der Hochschulrat (HSR) darf diverse Stellungnahmen abgeben (z. B. bei der Bestellung der Stelle der Rektorin oder des Rektors), ist aber nicht mehr wie bisher beschlussfähig. **Im Sinne der Autonomie und Demokratisierung einer tertiären Bildungseinrichtung muss der HSR als oberstes und unparteiisches (!) Kontrollorgan autonome Entscheidungsrechte haben.**
- (2) HG §13(4) Die Wiederbestellung einer amtierenden Rektorin/eines amtierenden Rektors kann durch das BMBWF durchgeführt werden [...] bis zu zwei Wiederbestellungen sind zulässig. Bisher wurde die Funktion durch den HSR ausgeschrieben, und die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor hatte das Recht, sich erneut für die Position zu bewerben. **Im vorliegenden Vorschlag werden künftig Mitbewerber*innen für volle drei Amtsperioden ausgeschlossen.**
- (3) HG §14 Die Ausschreibung der Positionen der Vizerektorate soll in Zukunft wegfallen. Diese würden nach dem vorliegenden Änderungsvorschlag allein durch die Rektorin/den Rektor ausgewählt und durch das BMBWF ernannt werden. Die Rolle des Rektorates als Kollegialorgan wird damit ausgehöhlt. **Im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung muss ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Besetzung der Vizerektorate durchgeführt werden.**

- (4) HG §17(5) Die Aufgaben des Hochschulkollegiums (HSK) sollen auf die Beratung in pädagogischen Fragen reduziert werden, Mitwirkungsrechte bei der Erstellung und Evaluation von Studienangeboten sind nicht vorgesehen. Das HSK ist die vom Kollegium gewählte Hochschulvertretung aller Verwendungsebenen. **Entsprechend der Selbstverwaltung einer tertiären Bildungseinrichtung sollte das HSK zumindest bei Fragen der Evaluation und Qualitätssicherung eingebunden sein.**
- (5) HG §18(4) Bei der Besetzung von Planstellen für Hochschullehrpersonen soll künftig der Entscheidungsrahmen der Rektorate beschränkt werden, indem die finale Auswahl der geeigneten Bewerber*innen dem oder der zuständigen Bundesminister*in obliegt. **Im Sinne der Transparenz von Stellenvergaben und von Autonomie müssen die Rektorate einer tertiären Bildungseinrichtung nicht nur operativ, sondern auch strategisch gestalten können.**

Wir fürchten um verfassungsrechtlich zu bewahrende demokratische Prozesse und fordern die Beibehaltung von Transparenz und Demokratie als Basis aller in der vorgeschlagenen Fassung angesprochenen Qualitätssicherungsmaßnahmen für Pädagogische Hochschulen. **Der HSR muss auch weiterhin bei der Bestellung von Leitungsfunktionen beschlussfähig sein und das HSK sollte unbedingt auch mit Qualitätssicherungsmaßnahmen befasst sein.**

GB3_14

Wien, am 2. Juni 2020

Kontakt: sven.severin@phwien.ac.at [Sprecher GB3_14]

